

Aufgrund des § 19 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I. S. 2141), § 4a Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 1.1.1998 (GVBl. S. 2) i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) i. d. F. vom 26.7.1997 (GVBl. S. 344, BayRS 2020-1-1-L) erläßt der Markt Gelchsheim folgende

Satzung über die Teilungsgenehmigung

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne im Sinne § 30 Abs. 1 und 3 BauGB:
Nr. 1 Bebauungsplan „Baumgärten“ einschl. 1. Änderung
Nr. 2 Bebauungsplan „Mühlgasse“ einschl. 1. Änderung
Nr. 3 Bebauungsplan „An der Sonderhöfer Straße“ einschl. 1. Änderung
Nr. 4 Bebauungsplan „Baumgärten II“ einschl. 1. Änderung
2. Werden die Bebauungspläne nach vorstehendem Abs. 1 ganz oder teilweise aufgehoben, so wird der Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend eingeschränkt.

§ 2 – Teilungsgenehmigung

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Bebauungspläne gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bedarf die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung (§ 19 Abs. 1 BauGB).
2. Teilung ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder anderweitig erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig beschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll (§ 19 Abs. 2 BauGB).
3. Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages. Kann die Prüfung in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, wird die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum verlängert, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können. Die Verlängerung der in Satz 2 bezeichneten Frist darf höchstens drei Monate betragen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird (§ 19 Abs. 3 BauGB).
4. Keiner Genehmigung bedarf die Teilung in den in § 19 Abs. 4 BauGB genannten Fällen.

§ 3 – Versagungsgründe und Grundbuchsperr

1. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes nicht vereinbar wäre (§ 20 Abs. 1 BauGB).
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 4 BauGB.

§ 4

Die Geltungsdauer dieser Satzung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2000.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1998 in Kraft.
Gelchsheim, den 3. Februar 1998
Klaus Hennig, 1. Bürgermeister
